

Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV)

vom 03.12.2003 (Stand 01.01.2015)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 77 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG¹⁾) und Artikel 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG²⁾),

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1 Haushaltsführung

1.1 Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze der Haushaltsführung

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für den gesamten Geltungsbereich gemäss Artikel 2 FLG³⁾. Vorbehalten bleiben Vorschriften über die Besonderen Rechnungen (Art. 36 FLG).

Art. 2 Rechnungsführende Organisationseinheit

¹ Eine rechnungsführende Organisationseinheit führt einen Rechnungskreis mit in sich abgeschlossener Finanzbuchhaltung, Betriebsbuchhaltung, Leistungsrechnung und Anlagenbuchhaltung.

² Ein Rechnungskreis kann in der Finanzbuchhaltung inklusive Nebenbücher und Hilfsrechnungen weiter in Segmente und Funktionsbereiche unterteilt werden.

Art. 3 Jährlichkeit

¹ Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden für ein Kalenderjahr erstellt.

¹⁾ BSG 620.0

²⁾ BSG 152.01

³⁾ BSG 620.0

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 4 *Vollständigkeit und Vollständigkeitserklärung*

¹ Alle Finanzvorfälle und Buchungstatbestände sind den Tatsachen entsprechend korrekt, periodengerecht und nachprüfbar in der Buchhaltung aufzuzeichnen. *

² Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden, die Staatsanwaltschaft, die rechnungsführenden Organisationseinheiten und weitere im Erstellungsprozess zur Jahresrechnung verantwortliche Stellen bestätigen der Finanzdirektion im Rahmen des Jahresabschlusses die Vollständigkeit der Rechnungslegung in ihrem Verantwortungsbereich durch eine Vollständigkeitserklärung. *

³ Die Vollständigkeitserklärungen sind durch die Verantwortlichen zu unterzeichnen. *

Art. 5 *Wahrheit*

¹ Alle wirtschaftlichen Sachverhalte sind korrekt zu erfassen und zu verarbeiten.

Art. 6 *Bruttoverbuchung*

¹ Die Verrechnung von Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlösen ist unzulässig.

Art. 7 *Sollverbuchung*

¹ Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlöse sind in der Regel zu verbuchen, wenn sie geschuldet sind oder wenn sie in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 *Detailprinzip*

¹ Aufwand und Ertrag, Ausgaben und Einnahmen bzw. Kosten und Erlöse sowie Bilanzpositionen sind dem sachlich richtigen Konto zuzuordnen.

Art. 9 *Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit*

¹ Alle mit der Haushaltsführung betrauten Organe haben die Ausgabenbedürfnisse auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Ausgaben sind in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit vorzunehmen.

² Für jedes Vorhaben ist jene Variante zu wählen, welche bei gegebener Zielsetzung die wirtschaftlich günstigste Lösung gewährleistet.

Art. 10 *Fachtechnische Zuständigkeit für das Finanz- und Rechnungswesen*

¹ Das Finanz- und Rechnungswesen steht fachtechnisch unter der Leitung der Finanzdirektion. Ihr obliegen insbesondere die Organisation und die Koordination des Rechnungswesens sowie die Aggregierung und Konsolidierung auf Stufe Gesamtstaat.

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion erlässt nach Anhörung der Direktionen und der Staatskanzlei die notwendigen Weisungen und erteilt die Bewilligungen nach Massgabe dieser Verordnung.

³ Kann auf Stufe der Verwaltung bzw. zwischen der Finanzdirektion und einer anderen Direktion oder der Staatskanzlei keine Einigung erzielt werden, entscheidet der Regierungsrat.

Art. 11 *Zuständigkeit für die Rechnungsführung*

¹ Die Führung der Finanzbuchhaltung, der Betriebsbuchhaltung, der Leistungsrechnung, der Anlagenbuchhaltung und der Arbeitszeit- und Leistungserfassung erfolgt durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten nach Massgabe einheitlicher Richtlinien.

² Die Richtlinien gewährleisten die Aggregierbarkeit und die Konsolidierbarkeit der von der Finanzdirektion bestimmten Daten.

Art. 12 *Internes Kontrollsystem (IKS)*

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei und ihre rechnungsführenden Organisationseinheiten haben in ihrem Zuständigkeitsbereich alle notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen, um das Vermögen des Kantons zu schützen, eine ordnungsgemässe Rechnungslegung zu gewährleisten und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu sichern.

² Die Finanzverwaltung kann nach Anhörung der Direktionen, der Staatskanzlei und der Finanzkontrolle Weisungen zum internen Kontrollsystem und zu dessen Komponenten erlassen, namentlich zur Dokumentation von Geschäftsprozessen und zur Aufbewahrung und Vernichtung von Haupt- und Nebenbüchern, Buchungsbelegen und Geschäftskorrespondenz.

Art. 13 *Bildung rechnungsführender Organisationseinheiten*

¹ Für die Bewilligung zur Bildung rechnungsführender Organisationseinheiten und ihrer Rechnungskreise ist die Finanzverwaltung zuständig. Sie kann zeitlich befristete und an Auflagen gebundene Bewilligungen erteilen.

² Die Segmente und Funktionsbereiche werden nach Anhörung der Finanzverwaltung und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Erfordernisse von den Direktionen und der Staatskanzlei festgelegt.

Art. 14 Finanzinformationssystem (FIS)

¹ Die Finanzverwaltung erstellt, unterhält und koordiniert die erforderlichen übergeordneten Arbeitsinstrumente, insbesondere als Leitsystem das Finanzinformationssystem (FIS). Sie koordiniert die Umsysteme.

² Sie bestimmt nach Anhörung der Direktionen und der Staatskanzlei den für alle rechnungsführenden Organisationseinheiten verbindlichen Leistungsumfang und regelt die Qualitätssicherung der Produktionsverfahren.

Art. 15 Nebenbücher und Objektklassen

¹ Die Finanzverwaltung ist zuständig für die Anordnung und Bewilligung von Nebenbüchern und Objektklassen.

Art. 16 Managementinformationssystem

¹ Der Export von Daten aus dem Finanzinformationssystem in ein Managementinformationssystem muss durch die Finanzverwaltung bewilligt werden.

1.2 Finanzbuchhaltung

1.2.1 Allgemeines

Art. 17 Begriff

¹ Die Finanzbuchhaltung umfasst

- a die Verwaltungsrechnung,
- b die Bilanz (Bestandesrechnung),
- c die Mittelflussrechnung,
- d die Spezialfinanzierungen,
- e die Anlagenbuchhaltung.

Art. 18 Kontenrahmen

¹ Der Kontenrahmen (Anhang 1) gliedert den Haushalt nach Arten:

- a Kontenklassen (einstellig, Anhang 1),
- b Sachgruppen (zweistellig, Anhang 1),
- c Kontengruppen (dreistellig),
- d Konten (sechsstellig).

² Die Finanzverwaltung kann weitere Gliederungen des Kontenrahmens vorsehen.

³ Die Gliederung berücksichtigt die Vorgaben des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM).

Art. 19 *Änderungen des Kontenrahmens*

¹ Änderungen von Kontengruppen und die Eröffnung neuer Konten werden auf Antrag der Direktionen und der Staatskanzlei durch die Finanzverwaltung bewilligt, sofern aus gesamtstaatlicher Sicht dafür eine Notwendigkeit besteht.

Art. 20 *Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen* *

¹ Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen gemäss Artikel 41 FLG werden vorgenommen, wenn *

a * sie durch die Gesetzgebung vorgeschrieben sind,

b * sie zwischen rechnungsführenden Organisationseinheiten vereinbart werden,

c * oder wenn die Leistungen ganz oder teilweise an Dritte verrechnet werden.

² Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen gemäss Artikel 41 FLG widerspiegeln sämtliche kantonsinternen Geschäftsvorfälle. Sie müssen gesondert ausgewiesen werden. *

³ Die einzelnen Geschäftsvorfälle werden in der Finanz- und in der Betriebsbuchhaltung den sachlich richtigen Konti zugeordnet, periodengerecht verrechnet und verbucht. *

⁴ Die Ausgabenbewilligungen für interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen werden gemäss Artikel 140 Absatz 1 Buchstabe i erteilt. *

⁵ Interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen sind auf der Grundlage des gesamtstaatlichen Leistungskatalogs einheitlich vorzunehmen. *

⁶ Pagatorische Verrechnungen sind nicht zulässig. *

⁷ Die Finanzverwaltung kann für gewisse Fälle Abweichungen von den Bestimmungen dieses Artikels anordnen oder solche auf Ersuchen einer Organisationseinheit bewilligen. *

1.2.2 Verwaltungsrechnung

1.2.2.1 Laufende Rechnung

Art. 21 *Begriffe*

¹ Die Laufende Rechnung ist als Erfolgsrechnung konzipiert.

² Der Aufwand setzt sich zusammen aus Personal- und Sachaufwand, Passivzinsen, Abschreibungen, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Entschädigungen an Gemeinwesen für Dienstleistungen, eigenen Beiträgen, durchlaufenden Beiträgen, Einlagen in Spezialfinanzierungen und internen Verrechnungen.

³ Der Ertrag setzt sich zusammen aus Steuern, Einnahmen aus Regalien und Konzessionen, Vermögenserträgen, Entgelten, Anteilen und Beiträgen ohne Zweckbindung, Rückerstattungen von Gemeinwesen, Beiträgen für eigene Rechnung, durchlaufenden Beiträgen, Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie internen Verrechnungen.

Art. 22 *Rückstellungen: Grundsatz*

¹ Rückstellungen gemäss Artikel 12a FLG sind zu bilden, wenn das auf dem gleichen Sachverhalt beruhende Einzelereignis aus der Gesamtoptik des Kantons 100'000 Franken oder mehr beträgt. Die Bildung erfolgt über das sachlich zugehörige Aufwandkonto. *

² Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund dafür wegfällt.

³ Bildung und Auflösung einer Rückstellung bedürfen der Bewilligung der Finanzverwaltung und ab 1 Million Franken pro Einzelereignis der Genehmigung durch die Finanzdirektorin oder den Finanzdirektor.

Art. 23 *Rückstellungen für Personalaufwand*

¹ Rückstellungen für Personalaufwand sind in jedem Fall zu bilden. Eine Bewilligung für deren Bildung oder Auflösung ist nicht erforderlich.

Art. 24 * ...

Art. 25 *Planmässige Abschreibungen*

¹ Der Prozentsatz der planmässigen Abschreibungen auf dem Restbuchwert des Verwaltungsvermögens (Art. 17 FLG⁴⁾) wird je Anlageklasse von der Finanzverwaltung festgelegt.

⁴⁾ BSG 620.0

² Ein Restbuchwert von unter 500 Franken wird auf einen Franken abgeschrieben.

³ Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen (Art. 14 FLG) wird im laufenden Jahr zu 100 Prozent abgeschrieben, solange die Spezialfinanzierung über das nötige Kapital verfügt.

Art. 26 *Ausserplanmässige Abschreibungen*

¹ Ausserplanmässige Abschreibungen auf dem Finanz- und Verwaltungsvermögen sind durch die Finanzverwaltung zu bewilligen, sofern sie den Betrag von 100'000 Franken übersteigen.

Art. 27 *Interne Zinsen*

¹ Interne Zinsen sind Zinsen, welche im Innenverhältnis des Kantons geleistet werden. Sie werden in der Finanzbuchhaltung verbucht.

² Der Satz für interne Zinsen richtet sich nach dem jeweiligen, um ¼ Prozent erhöhten Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank vom 1. Januar bzw. 1. Juli des laufenden Jahres. Vorbehalten bleibt Absatz 3. *

³ Für Drittmittel, unselbständige Stiftungen und Legate kann die zuständige Stelle der Finanzdirektion marktkonforme Zinssätze vereinbaren. *

1.2.2.2 Investitionsrechnung

Art. 28 *Begriff*

¹ Die Investitionsrechnung enthält die Ausgaben und Einnahmen zur Schaffung oder Auflösung von Verwaltungsvermögen.

Art. 29 *Investitionsausgaben*

¹ Als Investitionsausgaben gelten insbesondere:

- a der Erwerb, die Erstellung sowie die Verbesserung von Vermögenswerten im Verwaltungsvermögen, die eine mehrjährige neue, erweiterte oder wesentlich verlängerte Nutzung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht ermöglichen,
- b die Eigenleistungen für die Bildung von Verwaltungsvermögen,
- c Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen,
- d die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen für die Schaffung oder Verbesserung von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens,
- e die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung.

Art. 30 *Investitionseinnahmen*

¹ Als Investitionseinnahmen gelten insbesondere:

- a der Abgang von Anlagegütern des Verwaltungsvermögens gegen Entgelt,
- b Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen,
- c die Rückzahlung von aktivierten Darlehen und der Verkauf von Beteiligungen im Bereich der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
- d Rückerstattungen für Sachgüter und von Investitionsbeiträgen,
- e eingehende Investitionsbeiträge.

Art. 31 *Abgrenzung zur Laufenden Rechnung*

¹ Der Investitionsrechnung werden alle Investitionen für Anlagegüter mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer des Verwaltungsvermögens belastet. *

Art. 32 *Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens*

¹ Darlehen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn nur eine bedingte Rückerstattungspflicht besteht.

² Beteiligungen des Verwaltungsvermögens werden als Investitionsbeiträge verbucht, wenn sie voraussichtlich keinen Ertrag abwerfen.

1.2.3 Bilanz (Bestandesrechnung)

Art. 33 *Begriffe und Zuweisung von Vermögenszugängen **

¹ Die Bilanz ist als Bestandesrechnung konzipiert und enthält die Aktiven und Passiven des Kantons.

² Die Aktiven setzen sich zusammen aus flüssigen Mitteln, Guthaben, Anlagen des Finanzvermögens, transitorischen Aktiven sowie Sachgütern, Darlehen und Beteiligungen, Investitionsbeiträgen, den übrigen aktivierten Ausgaben, den Vorschüssen für die Spezialfinanzierungen und dem Bilanzfehlbetrag.

³ Die Passiven setzen sich zusammen aus laufenden Verpflichtungen, kurz-, mittel- und langfristigen Schulden, Verpflichtungen für Sonderrechnungen, Rückstellungen, transitorischen Passiven, Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen und dem Eigenkapital.

⁴ Ein Vermögenszugang wird auf Grund der Nutzung oder des Verwendungszwecks dem Finanz- oder Verwaltungsvermögens zugewiesen, sofern die Aktivierungskriterien erfüllt sind. *

Art. 34 *Anlagen des Finanzvermögens*

¹ Die Anlagen des Finanzvermögens umfassen insbesondere die festverzinslichen Wertpapiere, Darlehen, Beteiligungen, Liegenschaften und Materialien, welche der Kanton als Kapitalanlage oder zum Zweck der Vorratshaltung erworben hat und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können.

Art. 35 *Zeitliche Abgrenzungen*

¹ Dem Voranschlagskredit dürfen nur Lieferungen und Leistungen belastet oder gutgeschrieben werden, die im Rechnungsjahr erbracht worden sind.

² Transitorische Aktiven und Passiven sind nur zu bilden, wenn die einzelnen Rechnungen für Lieferungen und Leistungen den Betrag von 1000 Franken voraussichtlich übersteigen.

³ Die Bildung von transitorischen Aktiven und Passiven ist ab 100'000 Franken pro Einzelereignis von der Finanzverwaltung zu bewilligen.

⁴ Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von Absatz 2 und 3 anordnen oder bewilligen.

1.2.4 *Mittelflussrechnung*

Art. 36 *Begriffe*

¹ Die Mittelflussrechnung gibt auf Stufe Gesamtstaat Auskunft über die Liquiditätsentwicklung und deren Ursachen.

² Sie stellt die Zu- und Abgänge des Fonds «Flüssige Mittel» dar.

³ Der Fonds «Flüssige Mittel» beinhaltet die Geldmittel und die hochliquiden kurzfristigen Geldforderungen (Fälligkeit innert 90 Tagen).

Art. 37 *Gliederung*

¹ Die Darstellung der Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse in der Mittelflussrechnung erfolgt nach

- a Geschäftstätigkeit,
- b Vorgängen im Investitionsbereich sowie
- c Vorgängen im Finanzbereich.

Art. 38 *Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit*

¹ Der Mittelfluss aus Geschäftstätigkeit ergibt sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung, korrigiert durch den nicht fondswirksamen Aufwand und Ertrag (indirekte Methode).

Art. 39 * ...**Art. 40** *Neuverschuldung*

¹ Der Grosse Rat beschliesst gestützt auf Artikel 76 Buchstabe d der Kantonsverfassung⁵⁾ in separaten Beschlüssen über den Rahmen der Neuverschuldung.

² Der Regierungsrat beschliesst über die Aufnahme der Finanzierungsmittel im Rahmen der vom Grossen Rat festgelegten Neuverschuldung und setzt die Konditionen fest.

³ Die Finanzverwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

1.2.5 Spezialfinanzierungen

Art. 41 *Zuordnung*

¹ Die Spezialfinanzierungen gemäss Artikel 14 FLG⁶⁾ bilden einen integrierenden Bestandteil des kantonalen Finanz- und Rechnungswesens.

² Spezialfinanzierungen sind fest einer rechnungsführenden Organisationseinheit zugewiesen. Jede Spezialfinanzierung ist mittels eines eigenen Segments auszuweisen.

Art. 42 *Einlagen und Entnahmen*

¹ Die Einlagen in die Spezialfinanzierungen und die Entnahmen daraus werden in der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierungen verbucht. Sie verändern das Kapital der Spezialfinanzierung (Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung) und bewirken den erforderlichen Ausgleich der Laufenden Rechnung der Spezialfinanzierung.

⁵⁾ BSG 101.1

⁶⁾ BSG 620.0

Art. 43 *Vorschüsse*

¹ Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung gemäss Artikel 14 Absatz 4 FLG⁷⁾ sind durch zukünftige Ertragsüberschüsse der spezialfinanzierten Aufgaben spätestens innert acht Jahren seit der erstmaligen Bilanzierung in der Spezialfinanzierung zurückzuerstatten.

Art. 44 *Verwaltungskosten*

¹ Die Pauschalen für die durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gemäss Artikel 14 Absatz 5 FLG⁸⁾ werden mindestens alle fünf Jahre vom Regierungsrat neu festgelegt.

Art. 45 *Zuständigkeit*

¹ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten sind für die Führung der ihnen zugewiesenen Spezialfinanzierungen verantwortlich.

1.2.6 *Bewertungsgrundsätze in der Finanzbuchhaltung*

Art. 46 *Debitoren*

¹ Für mutmassliche Debitorenverluste werden keine pauschalen Wertberichtigungen (Delkredere) vorgenommen.

Art. 47 *Vorräte*

¹ Alle Vorräte sind höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. zum tieferen Marktpreis zu bewerten.

Art. 48 *Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe*

¹ Landwirtschaftliche Güter und Viehhabe werden nach den branchenüblichen Richtlinien bewertet.

Art. 49 *Wertschriften und Beteiligungen*

¹ Die Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen erfolgt höchstens zum Anschaffungswert bzw. zum tieferen Kurs- oder Marktwert.

² Werden Aktiven in juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen und hält der Kanton an diesen eine Beteiligung, darf die Beteiligung in der Regel nicht über den bisherigen Buchwert der Aktiven bewertet werden. Eine allfällige Höherbewertung wird durch eine entsprechende Wertberichtigung in der Jahresrechnung korrigiert.

⁷⁾ BSG 620.0

⁸⁾ BSG 620.0

Art. 50 *Darlehen*

¹ Darlehen werden höchstens zum Nominalwert bewertet.

Art. 51 *Sachgüter, ohne Liegenschaften*

¹ Sachgüter werden höchstens zum Anschaffungswert oder zum Herstellungswert bewertet. Diese Regelung gilt nicht für Liegenschaften.

Art. 52 * ...**Art. 53** *Investitionsbeiträge*

¹ Investitionsbeiträge werden höchstens zum Nettoauszahlungsbetrag bewertet.

Art. 54 *Liegenschaften*

¹ Im Finanzvermögen werden bebaute Liegenschaften höchstens zum amtlichen Wert, unbebaute Liegenschaften höchstens zum Anschaffungswert bewertet.

² Im Verwaltungsvermögen werden alle Liegenschaften höchstens zum Anschaffungswert bewertet.

Art. 55 *Immaterielle Güter*

¹ Immaterielle Anlagewerte werden nicht bilanziert.

Art. 56 *Aufwertungen*

¹ Vermögenswerte dürfen nicht aufgewertet werden.

Art. 57 *Aktivierbare Eigenleistungen*

¹ Selbst hergestellte Sachanlagen sind zu aktivieren, wenn die zur Herstellung angefallenen Aufwendungen einzeln erfasst und gemessen werden können und die erwartete Nutzungsdauer eine Rechnungsperiode übersteigt.

² Aktivierte Herstellungsaufwendungen dürfen den Nutzwert der Sachanlage nicht übersteigen und keine Verwaltungs-, Vertriebs- und andere nicht zurechenbare Aufwendungen sowie keine Gewinnanteile enthalten.

Art. 58 *Weisungen*

¹ Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Bewertung von Aktiven erlassen.

1.2.7 Inventarisierung

Art. 59 *Inventarisierungsgrenze*

¹ Alle Anlagegüter mit einem Anschaffungswert ab 5000 Franken sind zu inventarisieren.

Art. 60 *Vorräte*

¹ Vorräte und angefangene Arbeiten sind durch die Direktionen und die Staatskanzlei nach den Grundsätzen der Rechnungslegung gemäss Artikel 5 FLG zu inventarisieren. *

² Die Finanzverwaltung kann ergänzende Weisungen erlassen. *

Art. 61 *Wertschriften und Beteiligungen*

¹ Die Finanzverwaltung führt das Inventar über sämtliche Wertschriften und Beteiligungen des Kantons einschliesslich derjenigen der Spezialfinanzierungen.

Art. 62 **Eventualguthaben und -verpflichtungen* *

¹ Die Eventualguthaben und Eventualverpflichtungen des Kantons müssen durch die Direktionen und die Staatskanzlei bewirtschaftet und inventarisiert werden.

Art. 63 *Weisungen*

¹ Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Inventarisierung erlassen.

1.2.8 Vermögensschutz

Art. 64

¹ Für die Sicherstellung des Vermögensschutzes sind die Direktionen bzw. die Staatskanzlei verantwortlich.

1.3 Betriebsbuchhaltung

1.3.1 *Allgemeines*

Art. 65 *Begriff*

¹ Die Betriebsbuchhaltung umfasst

- a* die betriebliche Erfolgsrechnung,
- b* die betriebliche Bilanz,

- c die Kosten- und Erlösrechnung,
- d die Deckungsbeitragsrechnung,
- e die Kalkulation,
- f die Hilfsrechnungen.

Art. 66 *Sachliche Abgrenzungen und Rückstellungen*

¹ Die Finanzverwaltung kann folgende Abgrenzungen und Rückstellungen anordnen oder auf Antrag der rechnungsführenden Organisationseinheiten mit Zustimmung der zuständigen Direktion bzw. der Staatskanzlei bewilligen:

- a ordentliche sachliche Abgrenzungen,
- b nicht betriebsnotwendige Geschäftsvorfälle,
- c ausserordentlicher Aufwand und Ertrag,
- d sachliche Abgrenzungen von Bilanzpositionen,
- e Rückstellungen in der betrieblichen Bilanz.

1.3.2 Betriebliche Erfolgsrechnung

Art. 67 *Begriff*

¹ Die betriebliche Erfolgsrechnung stellt bezogen auf eine rechnungsführende Organisationseinheit die Kosten den Erlösen periodisch gegenüber.

Art. 68 *Kosten*

¹ Die Kosten entsprechen dem objektiven Wert aller verbrauchten bzw. in Anspruch genommenen Güter und Dienstleistungen für die Erstellung der betrieblichen Leistungen.

Art. 69 *Erlöse*

¹ Die Erlöse entsprechen dem objektiven Wert aller im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit erbrachten und verrechneten Leistungen.

Art. 70 *Gliederung*

¹ Die betriebliche Erfolgsrechnung wird nach Kosten- und Erlösarten gegliedert.

Art. 71 *Saldo*

¹ Der Saldo der betrieblichen Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital oder den Bilanzfehlbetrag der betrieblichen Bilanz.

1.3.3 Betriebliche Bilanz

Art. 72

¹ Die betriebliche Bilanz enthält die betrieblichen Aktiven und betrieblichen Passiven.

1.3.4 Bewertungsgrundsätze in der Betriebsbuchhaltung

Art. 73 Bewertung

¹ Die Aktiven und Passiven werden in der betrieblichen Bilanz unter Berücksichtigung anerkannter Normen nach betriebswirtschaftlichen Kriterien bewertet.

² Die rechnungsführende Organisationseinheit ist für die korrekte Bewertung verantwortlich.

³ In der Betriebsbuchhaltung dürfen Aufwertungen nach anerkannten Normen vorgenommen werden.

⁴ Die Finanzverwaltung kann Weisungen zur Bewertung erlassen.

Art. 74 Bewertungsgrundsätze

¹ In der Betriebsbuchhaltung gelten für die nachfolgenden Positionen die Bewertungsgrundsätze gemäss den Bestimmungen zur Finanzbuchhaltung (Abschnitt 2.6):

- a Vorräte,
- b landwirtschaftliche Güter und Viehhabe,
- c Darlehen,
- d Sachgüter (ohne Liegenschaften),
- e Investitionsbeiträge.

Art. 75 Debitoren

¹ Für mutmassliche Debitorenverluste werden pauschale Wertberichtigungen (Delkredere) vorgenommen. Die Finanzverwaltung bestimmt den Prozentsatz.

Art. 76 Wertschriften und Beteiligungen

¹ Die Bewertung der Wertschriften und Beteiligungen erfolgt höchstens zum Kurs- oder Marktwert.

Art. 77 *Materielle Enteignungen*

¹ Die materiellen Enteignungen werden höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet.

Art. 78 *Liegenschaften*

¹ Liegenschaften werden höchstens zum Verkehrswert bewertet.

Art. 79 *Immaterielle Anlagewerte*

¹ Erworbene immaterielle Werte können nur bilanziert werden, wenn sie über mehrere Jahre einen für den Kanton messbaren Nutzen bringen.

² Selbst erarbeitete immaterielle Anlagewerte dürfen nur aktiviert werden, falls sie im Zeitpunkt der Bilanzierung folgende Bedingungen kumulativ erfüllen:

- a der immaterielle Wert ist identifizierbar,
- b der immaterielle Wert wird einen für den Kanton messbaren Nutzen über mehrere Jahre bringen,
- c die zur Schaffung des immateriellen Werts angefallenen Aufwendungen können separat erfasst und gemessen werden und
- d es ist wahrscheinlich, dass die zur Fertigstellung und Vermarktung oder zum Eigengebrauch des immateriellen Werts nötigen Mittel zur Verfügung stehen oder zur Verfügung gestellt werden.

³ Immaterielle Anlagewerte werden höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bewertet.

1.3.5 Überleitung

Art. 80

¹ In der Überleitung werden die Differenzen zwischen der Laufenden Rechnung und der betrieblichen Erfolgsrechnung sowie zwischen der Bilanz und der betrieblichen Bilanz dargestellt. Sie ist durch die rechnungsführenden Organisationseinheiten zu erstellen.

² Die Elemente der Überleitung von der Laufenden Rechnung zur betrieblichen Erfolgsrechnung sind namentlich

- a nicht betriebsnotwendige Aufwände und Erträge,
- b ausserordentliche Aufwände und Erträge,
- c ordentliche sachliche Abgrenzungen,
- d kalkulatorische Kosten,
- e Leistungsverrechnungen,

- f* Differenzen aus der unterschiedlichen Behandlung von Spezialfinanzierungen,
- g* Aufwände und Erträge aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung,
- h* allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen.

³ Die Elemente der Überleitung von der Bilanz zur betrieblichen Bilanz sind namentlich

- a* nicht betriebsnotwendige Aktiv- und Passivpositionen,
- b* Differenzen aus Rückstellungen,
- c* Differenzen aus aktivierten Eigenleistungen,
- d* Differenzen aus der Bewertung Finanz- und Betriebsbuchhaltung,
- e* Differenzen aus den Abschreibungen Finanz- und Betriebsbuchhaltung,
- f* Differenzen aus den Abschreibungen Spezialfinanzierungen,
- g* Aktiv- und Passivpositionen aus Besonderen Rechnungen ohne Betriebsbuchhaltung,
- h* allfällige Differenzen aus Besonderen Rechnungen.

1.3.6 Kosten- und Erlösrechnung

Art. 81

¹ Die Kosten- und Erlösrechnung wird als Vollkostenrechnung unter Einbezug der Spezialfinanzierungen geführt. Sie dient der objektiven Zurechnung von Kosten und Erlösen auf die Kostenträger. Drittmittel werden im statistischen Nachweis der Deckungsbeitragsrechnung ausgewiesen.

² Die Kosten- und Erlösrechnung setzt sich zusammen aus der Kostenartenrechnung, der Kostenstellenrechnung und der Kostenträgerrechnung.

1.3.6.1 Kostenartenrechnung

Art. 82 Begriff

¹ Die Kostenartenrechnung ist die Grundlage der Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung und dient der Erfassung und Gliederung aller im Laufe einer Abrechnungsperiode angefallenen Kosten und Erlöse.

Art. 83 Kontenrahmen

¹ Die Finanzverwaltung gibt mit dem Kontenrahmen die Kosten- und Erlösarten für alle rechnungsführenden Organisationseinheiten verbindlich vor.

Art. 84 *Primäre Kosten und Erlöse*

¹ Primäre Kosten und Erlöse sind die Kosten und Erlöse, welche aus dem von ausserhalb des Geltungsbereichs des FLG bezogenen Wertverzehr von Gütern und Dienstleistungen entstehen. Sie werden Kostenstellen oder Kostenträgern zugerechnet.

² Sie werden von der Laufenden Rechnung in die Kostenartenrechnung übernommen, wobei die Kostenart dem Konto entspricht. Wo nötig, werden sie gemäss Weisungen der Finanzverwaltung sachlich abgegrenzt.

Art. 85 *Sekundäre Kosten und Erlöse*

¹ Sekundäre Kosten und Erlöse sind Gemeinkosten, die aufgrund der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung und den Umlagen entstehen, sowie die Kosten und Erlöse der Leistungsverrechnung zwischen den einzelnen rechnungsführenden Organisationseinheiten.

² Sie sind in der betrieblichen Erfolgsrechnung nur auszuweisen, wenn sie ihren Ursprung ausserhalb der jeweiligen rechnungsführenden Organisationseinheit haben.

Art. 86 *Kalkulatorische Zinskosten*

¹ Die kalkulatorischen Zinskosten werden auf der Basis des jährlichen durchschnittlichen Buchwerts des Anlageguts berechnet.

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion legt den kalkulatorischen Zinssatz jährlich im Rahmen der Weisungen zum Voranschlag fest.

³ Für Anlagegüter im Bau werden die kalkulatorischen Zinskosten ab dem Zeitpunkt der Aktivierung belastet.

Art. 87 *Kalkulatorische Abschreibungen*

¹ Kalkulatorische Abschreibungen sind Wertverminderungen der Anlagegüter, die durch technische oder wirtschaftliche Abnutzung der Anlagegüter während einer voraussichtlichen oder üblichen Nutzungsdauer entstehen.

² Die kalkulatorische Abschreibung eines Anlageguts erfolgt immer linear ab dem Zeitpunkt der Aktivierung bis zum Ende der geplanten Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauer wird je Anlageklasse durch die Finanzverwaltung festgelegt.

³ Für Anlagegüter im Bau werden kalkulatorische Abschreibungen erst ab dem Beginn der betrieblichen Nutzung vorgenommen.

⁴ Grundsätzlich werden keine Abschreibungen über den Anschaffungswert hinaus vorgenommen. In Ausnahmefällen kann die Finanzverwaltung die Bewilligung erteilen, das Anlagegut auf den aktuellen Wert aufzuwerten und über die verlängerte Nutzungsdauer abzuschreiben.

⁵ Aufwertungsgewinne sind als Erlös in der Deckungsbeitragsstufe I auszuweisen.

Art. 88 *Ausserplanmässige Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung*

¹ Ausserplanmässige Abschreibungen in der Betriebsbuchhaltung sind durch die Finanzverwaltung zu bewilligen, sofern sie den Betrag von 100'000 Franken übersteigen.

Art. 89 *Einzelkosten*

¹ Einzelkosten sind direkt den verursachenden Kostenträgern zuzurechnen, sofern die Verbuchung nicht auf eine Pflichtkostenstelle erfolgen muss.

² Ist die Verursacherzurechnung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu erreichen, können die Kosten einer Kostenstelle belastet werden.

Art. 90 *Gemeinkosten*

¹ Gemeinkosten werden den verursachenden Kostenstellen zugerechnet und mit sekundären Kosten den leistungsbeziehenden Kostenstellen oder Kostenträgern mittels Verrechnung oder Umlage weiterbelastet.

Art. 91 *Direkte Zurechnung von Erlösen auf die Kostenträger*

¹ Erlöse werden direkt den Kostenträgern zugerechnet.

² Minderungen der Gemeinkosten werden den Kostenstellen zugeordnet. Sie sind brutto zu verbuchen.

1.3.6.2 *Kostenstellenrechnung*

Art. 92 *Begriff*

¹ Die Kostenstellenrechnung zeigt, in welcher organisatorischen Einheit die Kosten entstanden sind.

Art. 93 *Kostenstellenstruktur*

¹ Die Bildung der Kostenstellen hat sich an der Organisationsstruktur der rechnungsführenden Organisationseinheit zu orientieren.

² Kostenstellen können von der Finanzverwaltung auf Stufe Gesamtstaat und von den Direktionen, der Staatskanzlei, den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft in ihren organisatorischen Zuständigkeitsbereichen verbindlich vorgegeben werden. *

Art. 94 *Verrechnungs- und Umlageverfahren*

¹ Durch Vornahme innerbetrieblicher Leistungsverrechnungen und Umlagen ist sicherzustellen, dass sämtliche Kosten auf den verursachenden Kostenträgern ausgewiesen werden können.

Art. 95 *Innerbetriebliche Leistungsverrechnung*

¹ Im Rahmen der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung werden Kostenverteilungen aufgrund von messbaren Leistungsbezügen von einer Kostenstelle auf die andere oder von einer Kostenstelle auf einen Kostenträger innerhalb einer rechnungsführenden Organisationseinheit vorgenommen.

Art. 96 *Verrechnungstarife für innerbetriebliche Leistungsverrechnung*

¹ Für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung werden Verrechnungstarife gebildet. Diese gelten jeweils für ein ganzes Rechnungsjahr.

² Grundlage für die Berechnung der Verrechnungstarife sind die Kosten pro Kostenstelle.

Art. 97 *Umlagen*

¹ Falls keine innerbetriebliche Leistungsverrechnung möglich ist, erfolgt die Zuordnung von Kosten der Kostenstellen auf die verursachenden Kostenstellen und Kostenträger innerhalb einer rechnungsführenden Organisationseinheit mittels Umlagen.

² Die Kosten werden mittels eines Umlageschlüssels auf diejenigen Kostenstellen und Kostenträger verteilt, welche aus den Leistungen Nutzen ziehen.

³ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten überprüfen die Umlageschlüssel jährlich und passen sie, falls sachlich begründet, an.

Art. 98 *Aktivierbare und nicht aktivierbare Aufträge (Projekte)*

¹ Aktivierbare Aufträge werden zum Zeitpunkt ihrer Fertigstellung in die betriebliche Bilanz und, falls dies für die Finanzbuchhaltung relevant ist, in die Bilanz abgerechnet.

² Nicht fertig gestellte aktivierbare Aufträge werden am Ende der Rechnungsperiode in die betriebliche Bilanz und, falls dies für die Finanzbuchhaltung relevant ist, in die Bilanz abgerechnet.

³ Nicht aktivierbare Aufträge (Projekte) müssen am Ende der Laufzeit, spätestens aber am Ende der Rechnungsperiode, den Kostenstellen oder Kostenträgern belastet werden, für welche sie ausgeführt worden sind.

Art. 99 *Spezialfinanzierungen*

¹ Spezialfinanzierungen sind in der Regel als Kostenträger zu führen. Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können in begründeten Fällen mit Bewilligung der Finanzverwaltung Spezialfinanzierungen als Hauptkostenstellen führen.

1.3.6.3 *Kostenträgerrechnung*

Art. 100 *Begriff*

¹ In der Kostenträgerrechnung werden die Einzelkosten und die Gemeinkosten sowie die Erlöse den Kostenträgern zugerechnet.

Art. 101 *Kostenträgerhierarchie*

¹ Die Kosten und Erlöse für die Kostenträgerrechnung werden auf Stufe Auftrag, Teilprodukt oder Produkt erfasst. *

² Die Erfassung erfolgt auf der tiefsten Stufe. Eine Erfassung auf Stufe Produktgruppe ist nicht zulässig. *

³ Die Struktur der Kostenträgerrechnung ist mindestens zweistufig. Sie umfasst zwingend die Stufen Produktgruppen und Produkte sowie allenfalls Aufträge, Teilprodukte und weitere Detaillierungen. *

⁴ Kostenträger sind immer eindeutig einer Produktgruppe oder deren Unterteilung zuzuordnen. *

Art. 102 *Externe Aufträge*

¹ Externe Aufträge stellen Aufgaben dar, welche der rechnungsführenden Organisationseinheit von externen Dritten übertragen werden. Sie müssen eindeutig einem Teilprodukt zugeordnet werden.

1.3.7 Deckungsbeitragsrechnung

Art. 103 Begriff

¹ Die Deckungsbeitragsrechnung stellt periodisch die Erlöse den Kosten stufenweise und leistungsbezogen gegenüber.

Art. 104 Deckungsbeitragsausweis

¹ Die Deckungsbeitragsrechnung ist gemäss dem Ausweis in Anhang 2 dieser Verordnung zu gliedern.

² Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe III je Produktgruppe ist als Steuerungsgrösse gemäss Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b FLG⁹⁾ relevant.

³ Die Finanzverwaltung legt die Zuordnung von Kosten- und Erlösarten zu den Deckungsbeitragsstufen fest.

⁴ Die Deckungsbeitragsrechnung ist mit folgenden Werten zu ergänzen:

- a durchlaufende Beiträge,
- b Drittmittel,
- c direkt auf die Produktgruppen zuteilbare Nettoinvestitionen.

Art. 105 Fiskalische Erlöse und Bussen

¹ Die fiskalischen Erlöse und Bussen sind auf der Deckungsbeitragsstufe IV auszuweisen.

² Fiskalische Erlöse sind

- a die Steuern,
- b die Regalabgaben,
- c die Monopolabgaben,
- d die Ersatzabgaben,
- e die Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung.

Art. 106 Staatsbeiträge

¹ Die Staatsbeiträge des Kantons gemäss Artikel 3 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG¹⁰⁾) und deren allfällige Rückerstattung sind auf der Deckungsbeitragsstufe IV auszuweisen.

⁹⁾ BSG 620.0

¹⁰⁾ BSG 641.1

² Als Rahmenwerte der Staatsbeiträge gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG¹¹⁾ werden die Kosten und Erlöse sämtlicher Staatsbeiträge je Produktgruppe bezeichnet. Kosten und Erlöse aus der Bewirtschaftung der Staatsbeiträge gehören nicht dazu.

1.4 Anlagenbuchhaltung

Art. 107 Begriff

¹ In der Anlagenbuchhaltung werden Werte des Finanzanlagevermögens, des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens gemäss Artikel 108 erfasst.

² Sie liefert die notwendigen Buchungsdaten (Bilanzwerte, Abschreibungen, kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) für die Finanz- und die Betriebsbuchhaltung sowie statistische Werte für den Anhang der Jahresrechnung und für das Inventar.

³ ... *

Art. 108 Aktivierung

¹ Die Aktivierung von Anlagegütern in der Finanz- und der Betriebsbuchhaltung erfolgt grundsätzlich ab 5000 Franken. Das Finanzanlagevermögen wird indes immer erfasst und aktiviert.

Art. 109 Gliederung

¹ Die Anlagenbuchhaltung wird mittels einer durch die Finanzverwaltung vorgegebenen einheitlichen Gliederung strukturiert. Diese weist folgende Anlagekategorien auf:

- a realisierbares Finanzanlagevermögen,
- b nichtrealisierbares Finanzanlagevermögen,
- c Investitionsbeiträge,
- d materielle Enteignungen,
- e mobiles Sachanlagevermögen,
- f immobiles Sachanlagevermögen mit den Anlagenhauptgruppen realisierbares Sachanlagevermögen und nichtrealisierbares Sachanlagevermögen,
- g immaterielles Anlagevermögen.

² Als weitere Kategorien werden Eventualguthaben und Eventualverpflichtungen geführt.

¹¹⁾ BSG 620.0

³ Die unterste Gliederungseinheit bildet die Anlageklasse. Jede Anlageklasse ist eindeutig einem Bilanzkonto des Kontenrahmens gemäss Artikel 18 (Anhang 1) zugeordnet, mit Ausnahme von Eventualguthaben und Eventualverpflichtungen gemäss Absatz 2.

Art. 110 Zuordnung von Anlagegütern

¹ Jedes Anlagegut wird eindeutig einer Anlageklasse zugeordnet.

² Es ist durch die rechnungsführende Organisationseinheit einer Kostenstelle oder einem Kostenträger zuzuordnen.

Art. 111 Weisungen

¹ Die Finanzverwaltung erlässt Weisungen über die Anlagenbuchhaltung.

1.5 Inkasso, Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung

Art. 112 Gebühren und Preise

¹ Bei der Festsetzung der Gebühren sind die Vollkosten der Leistung gemäss der Kostenträgerrechnung zu berücksichtigen.

² Bei der Festsetzung der Preise sind die Vollkosten der Leistung gemäss der Kostenträgerrechnung massgeblich.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen periodisch, ob es die in ihrem Zuständigkeitsbereich anwendbaren Tarife zulassen, die Gebühren und Preise nach den Vorgaben der Absätze 1 und 2 festzusetzen.

Art. 113 Inkasso

¹ Die dem Kanton zustehenden Erträge und Einnahmen sind lückenlos und fristgerecht geltend zu machen. Für den Einnahmenverzicht sind die Vorschriften von Artikel 31 FLG¹²⁾ sowie der besonderen Gesetzgebung massgebend.

² Die Gewährung von Skonti ist nur gestattet, wenn dies die Handelsusancen zwingend erfordern.

Art. 114 Verzug

¹ Nach der ersten Mahnung sind Mahngebühren von 20 bis 100 Franken zu erheben. *

¹²⁾ BSG 620.0

² Die Höhe des Verzugszinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinsen gemäss der Verordnung vom 27. November 2002 über Verzugs- und Vergütungszins bei den direkten Steuern (VVZV¹³⁾)

³ Bei Gebühren gilt Artikel 74 FLG¹⁴⁾. Weitere Vorschriften der besonderen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 115 Weisungen

¹ Die Finanzdirektion erlässt Weisungen über das Inkasso.

Art. 116 Flüssige Mittel

¹ Die flüssigen Mittel des Kantons werden bei den zuständigen Stellen der Finanzverwaltung und der Steuerverwaltung gehalten und bewirtschaftet.

² Die Finanzverwaltung regelt die Eröffnung, Führung und Auflösung der Kassen sowie der Post- und Bankkonten.

³ Der Zahlungsverkehr ist soweit als möglich bargeldlos zu vollziehen.

Art. 117 Fremdwährungen

¹ Die Finanzverwaltung kann Konti in Fremdwährungen führen und deren Führung bewilligen.

² Sie legt die Buchungskurse für Fremdwährungen periodisch fest.

Art. 118 Formen des Zahlungsverkehrs

¹ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können E-Banking einsetzen. *

Art. 119 Kredit- oder Debitkarten

¹ Die Finanzverwaltung bewilligt auf Antrag der rechnungsführenden Organisationseinheit und mit Zustimmung der zuständigen Direktion, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft die Annahme von Kredit- oder Debitkartenzahlungen. *

² Die anfallenden Kosten der Kredit- oder Debitkartenorganisation gehen zu Lasten der rechnungsführenden Organisationseinheit.

³ Für den Abschluss von Verträgen mit Kredit- oder Debitkartenorganisationen ist ausschliesslich die Finanzverwaltung zuständig.

¹³⁾ Aufgehoben durch BAG 03–107

¹⁴⁾ BSG 620.0

Art. 120 Post- und Bankguthaben

¹ Über Post- und Bankguthaben darf nur mit Doppelunterschrift verfügt werden, wobei höchstens eine Person, welche auch die Verbuchungsprüfung vorgenommen hat, unterzeichnen darf. Die Finanzkontrolle kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

² Mitglieder des Regierungsrates und die Staatsschreiberin oder der Staatschreiber verfügen mit Einzelunterschrift.

³ Die Direktionen und die Staatskanzlei bestimmen die Unterschriftsberechtigten, führen eine entsprechende Kontrolle und melden sie der Finanzkontrolle.

Art. 121 Bargeldbestände

¹ Für jede Kasse bezeichnet die rechnungsführende Organisationseinheit eine verantwortliche Person und deren Stellvertretung.

Art. 122 Aufbewahrung und Sicherung

¹ Bargeld, Wertschriften und andere Wertgegenstände sind möglichst feuer- und diebstahlsicher zu verwahren. Private Werte sind getrennt von kantonalen Beständen aufzubewahren.

Art. 123 Höhe der Bestände

¹ Bargeldbestände und Guthaben auf Post- und Bankkonten sind möglichst klein zu halten. Entbehrliche Mittel sind ohne Verzug der Finanzverwaltung zu überweisen.

Art. 124 Wertschriftenverwaltung

¹ Wertschriften werden mit Ausnahme derjenigen von Legaten und unselbstständigen Stiftungen durch die Finanzverwaltung verwaltet.

² Die zuständigen rechnungsführenden Organisationseinheiten sind verantwortlich für die sachgemässe Aufbewahrung, Inventarisierung und Verwaltung der ihnen treuhänderisch übergebenen Wertschriften und Wertgegenstände.

Art. 125 Tresorerie

¹ Die Finanzverwaltung sorgt für die stete Zahlungsbereitschaft des Kantons.

Art. 126 Weisungen

¹ Die Finanzdirektion erlässt nach Anhörung der Finanzkontrolle Weisungen zum Zahlungsverkehr und zur Vermögensverwaltung.

Art. 127 Legate und unselbstständige Stiftungen

- ¹ Zuständig für die Annahme von Legaten und unselbstständigen Stiftungen ist
- a * der Regierungsrat bzw. die Justizleitung, sofern die Zuwendung 200'000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss,
 - b * die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft in den übrigen Fällen.
- ² Für jedes Legat und jede unselbstständige Stiftung erlassen die sachlich zuständige Direktion, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden oder die Staatsanwaltschaft ein Reglement. *
- ³ Sämtliche durch die Verwaltung eines Legates oder einer unselbstständigen Stiftung verursachten Kosten gehen zu Lasten des Legates oder der unselbstständigen Stiftung.
- ⁴ Nicht genau zuteilbare Kosten werden über Pauschalen abgegolten. Diese werden alle fünf Jahre vom Regierungsrat überprüft.

1.6 Besondere Rechnung**Art. 128**

- ¹ Dem Regierungsrat wird zuhanden des Grossen Rates die Führung einer Besonderen Rechnung von jener Direktion bzw. der Staatskanzlei beantragt, in deren fachlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende rechnungsführende Organisationseinheit liegt.
- ² Der Antrag an den Regierungsrat enthält
- a eine umfassende sachliche Begründung, weshalb eine Besondere Rechnung geführt werden soll,
 - b die notwendigen Fach- und Systemkonzepte der Besonderen Rechnung,
 - c eine Vorgehensplanung zur reibungslosen Einführung,
 - d einen Ausweis der Zusatzkosten, welche mit der Einführung und dem Betrieb einer Besonderen Rechnung verbunden sind,
 - e eine Stellungnahme der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion,
 - f einen Verordnungsentwurf gemäss Artikel 36 Absatz 2 FLG¹⁵⁾.
- ³ Die Finanzdirektion kann für die Führung von Besonderen Rechnungen Weisungen erlassen.

¹⁵⁾ BSG 620.0

1.7 Leistungsrechnung

Art. 129 Begriff

¹ Die Leistungsrechnung umfasst systematisch die vom Kanton erbrachten Leistungen und ihre qualitativen und quantitativen Ausprägungen.

² Sie bildet zusammen mit der Kosten- und Erlösrechnung gemäss Artikel 81 die Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung (KLER).

Art. 130 Produkt

¹ Ein Produkt entspricht einer bestimmten nach aussen erbrachten oder einer als Querschnittsleistung definierten Leistung des Kantons.

² Ein Produkt wird durch folgende Elemente bestimmt:

- a Name,
- b verbale Umschreibung,
- c Rechtsgrundlagen,
- d Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
- e Leistungsziele sowie zugehörige Indikatoren mit Soll- und Ist-Werten,
- f Kosten, Erlöse und Saldo,
- g Leistungsumfang (Aussagen über die Menge, die Anzahl oder die Stückzahl eines Produkts).

³ Die im Rahmen des Planungsprozesses festgelegten Elemente eines Produkts bzw. dessen Zuordnung zu einer Produktgruppe dürfen nur im neuen Planungsprozess verändert werden.

Art. 131 Teilprodukt

¹ Die rechnungsführenden Organisationseinheiten können Produkte in Teilprodukte unterteilen.

² Teilprodukte umfassen nur folgende zwingende Elemente:

- a Name,
- b Kosten, Erlöse und Saldo.

Art. 132 Querschnittsleistungen

¹ Querschnittsleistungen gemäss Artikel 38 Absatz 1 FLG¹⁶⁾ sind Leistungen, welche eine rechnungsführende Organisationseinheit direktionsübergreifend erbringt.

¹⁶⁾ BSG 620.0

² Als Querschnittsleistungen gelten auch direktionsinterne Leistungen der Generalsekretariate, der Rechtsämter und von Ämtern mit Querschnittsaufgaben.

Art. 133 Produktgruppen

¹ Produkte werden nach folgenden Kriterien zu Produktgruppen zusammengefasst:

- a ähnliche Wirkungen,
- b gleiche rechnungsführende Organisationseinheit,
- c fachliche und politische Stufengerechtigkeit.

² Eine Produktgruppe wird durch folgende Elemente bestimmt:

- a Name,
- b verbale Umschreibung,
- c Rechtsgrundlagen,
- d Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger,
- e Wirkungsziele sowie zugehörige Indikatoren mit Soll- und Ist-Werten,
- f Leistungsziele sowie zugehörige Indikatoren mit Soll- und Ist-Werten,
- g Kosten, Erlöse und Saldo.

³ Für Produktgruppen, welche ausschliesslich Querschnitts- und Stabsaufgaben umfassen, mit denen keine Aussenwirkung erzielt wird, sowie für Produktgruppen, welche nur Leistungen der verwaltungsinternen Verwaltungsrechtspflege umfassen, kann auf die Definition von Wirkungszielen verzichtet werden.

⁴ Die im Rahmen des Planungsprozesses festgelegten Elemente einer Produktgruppe dürfen nur im neuen Planungsprozess verändert werden.

Art. 134 Leistungsvereinbarungen

¹ Die Leistungsvereinbarungen gemäss Artikel 22 OrG umschreiben die von einem Amt oder einer rechnungsführenden Organisationseinheit im Auftrag der Direktion oder der Staatskanzlei während eines bestimmten Zeitraums zu erbringenden Leistungen, die dafür zur Verfügung stehenden Mittel sowie die dabei zu beachtenden Vorgaben.

² Sie enthalten namentlich folgende Elemente:

- a Vereinbarungspartner und Gegenstand,
- b Geltungsdauer,
- c Aufgaben des Amtes oder der rechnungsführenden Organisationseinheit,
- d übergeordnete Ziele und strategische Schwerpunkte für den Vereinbarungszeitraum,
- e Produktgruppen und Produkte gemäss Artikel 130 und 133,

- f* besondere Vorgaben,
- g* Verfahren für die Berichterstattung, die Qualitätssicherung und die Evaluation.

³ Leistungsvereinbarungen werden grundsätzlich für ein Jahr abgeschlossen. Mehrjährige Leistungsvereinbarungen stehen unter dem Vorbehalt des Vorschlags und der Aufgaben- und Finanzplanung und sind mindestens einmal pro Legislaturperiode zu überprüfen.

Art. 135 Weisungen

¹ Die Finanzdirektion kann weiter gehende Weisungen über die Leistungsrechnung erlassen.

2 Ausgaben, Ausgabenbewilligungen

2.1 Allgemeines

2.1.1 Grundsätze

Art. 136 Eingehen von Verpflichtungen

¹ Verpflichtungen, die Ausgaben nach sich ziehen, dürfen erst eingegangen werden, wenn eine Ausgabenbewilligung des dazu befugten Organs vorliegt.

Art. 137 Rechtsgrundlagen

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei prüfen in ihrem Zuständigkeitsbereich, ob für die Verpflichtungen und Ausgaben genügende Rechtsgrundlagen im Sinne von Artikel 44 FLG¹⁷⁾ bestehen.

² Bedeutende Ausgaben sowie neue, wiederkehrende Ausgaben bedürfen in jedem Fall einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz.

Art. 138 Zustimmung der Finanzdirektion

¹ Die Zustimmung der Finanzdirektion ist bei den folgenden Geschäften erforderlich:

- a* Anträge an den Regierungsrat, die den Finanzhaushalt betreffen,
- b* Antworten auf Aufträge und Motionen mit möglichen Kostenfolgen.
- c* * ...

² Können sich die beteiligten Direktionen oder die Staatskanzlei nicht mit der Finanzdirektion einigen, entscheidet der Regierungsrat.

¹⁷⁾ BSG 620.0

³ Bei Erlassen und Kreditgeschäften, die für den Finanzhaushalt von grösserer Tragweite sind, ist die Finanzdirektion bereits vor dem eigentlichen Mitberichtsverfahren zu konsultieren.

Art. 138a * *Zustimmung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion*

¹ Die Zustimmung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist erforderlich bei sämtlichen Liegenschaftsgeschäften wie Kauf, Verkauf, Pacht oder dingliche Belastung von Grundstücken sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen.

² Können sich die beteiligten Direktionen oder die Staatskanzlei nicht mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion einigen, entscheidet der Regierungsrat.

2.1.2 Ausgabenbewilligung

Art. 139 Inhalt

¹ Eine Ausgabenbewilligung muss folgende Angaben enthalten:

- a* die genaue Umschreibung des Gegenstands,
- b* die Rechtsgrundlagen,
- c* die Ausgabenart (einmalig oder wiederkehrend),
- d* die rechtliche Qualifikation der Ausgabe (neu oder gebunden),
- e* die Kreditart,
- f* die Kreditsumme,
- g* die zu belastenden Konti,
- h* die Rechnungsjahre,
- i* eine möglichst umfassende Darstellung allfälliger Folgekosten gemäss Artikel 145.

² Sie enthält weiter Angaben darüber, ob die Ausgabe sowie die allfälligen Folgekosten durch einen Voranschlags- bzw. Nachkredit oder eine Kreditübertragung gedeckt und im Finanzplan vorgemerkt sind.

³ Für den Vortrag zu einer Ausgabenbewilligung des Grossen Rates gelten die Vorgaben von Artikel 68 der Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 4. Juni 2013 (GO¹⁸). *

Art. 140 Ausnahmen

¹ Die Unterzeichnung des Rechnungsbelegs durch die berechnigte Person gemäss Artikel 162 gilt in folgenden Fällen als Ausgabenbewilligung:

- a* Ausgaben bis zum Betrag von 10'000 Franken,
- b* Löhne und Sozialleistungen,

¹⁸ BSG 151.211

- c gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Gebühren,
- d Rechnungen für Telefonie (ohne Telefoninstallationskosten und Gebührenablösungen) und für Frankaturen,
- e * Gebühren und Spesen von Geldinstituten sowie Kapitalbeschaffungskosten,
- f Strom- und Wasserrechnungen,
- g Zahlungen aufgrund von Urteilen verwaltungsunabhängiger Gerichtsbehörden im Sinn von Artikel 97 KV,
- h Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen,
- i * interne Verrechnungen und Leistungsverrechnungen gemäss Artikel 20.

² Die Finanzdirektion kann durch den Erlass von Weisungen weitere Ausnahmen vorsehen.

2.1.3 Massgebliche Kreditsumme

Art. 141 Berechnung der Kreditsumme

¹ Die antragstellende Organisationseinheit ist für die sorgfältige Berechnung der Kreditsumme auf dem letztbekanntem Preisstand verantwortlich.

² Bei Unsicherheiten wird eine offen ausgewiesene Reserve aufgenommen.

Art. 142 Nettoprinzip

¹ Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Als rechtlich verbindlich zugesichert gelten Beiträge, welche auch betragsmässig hinreichend und abschliessend bestimmbar sind, namentlich aufgrund von

- a Bestimmungen des Bundesrechts, des kantonalen oder kommunalen Rechts,
- b Verfügungen oder anderer schriftlicher Zusicherungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden,
- c Verträgen.

³ Als wirtschaftlich sichergestellt gelten namentlich Beiträge, welche

- a vom Bund, von anderen Kantonen oder von Gemeinden zugesichert sind,
- b bei einer Bank hinterlegt sind,
- c durch eine Bankgarantie gesichert sind.

Art. 143 *Kreditsumme bei Bauvorhaben*

¹ Bei Bauvorhaben sind insbesondere folgende Aufwendungen einzubeziehen:

- a* der Landerwerb,
- b* die Bauaufwendungen,
- c* die Aufwendungen für Provisorien,
- d* die Grundeigentümerbeiträge,
- e* die Aufwendungen für die erforderlichen Ausstattungen,
- f* der Aufwand für die unmittelbare Projektierung nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 2 FLG.

² Die Kosten der unmittelbaren Projektierung bilden Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis für den eigentlichen Realisierungskredit sind die Projektierungskosten dazuzurechnen.

³ Vorstudien und Wettbewerbskosten bilden ebenfalls Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Sie werden zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis für den eigentlichen Realisierungskredit nicht dazugerechnet.

Art. 144 *Projektierungskosten*

¹ Zum Aufwand für die unmittelbare Projektierung von Bauvorhaben und anderen Projekten gehören insbesondere die Ausgaben für

- a* die Erstellung des Projekts,
- b* die Erstellung des Kostenvoranschlags.

Art. 145 *Folgekosten*

¹ Folgekosten sind die durch die Verwirklichung des Vorhabens verursachten zusätzlichen künftigen Kosten, insbesondere neue oder höhere Personal-, Unterhalts- und Betriebskosten.

² Bei Erweiterungs- oder Erneuerungsvorhaben sind die Folgekosten jene Kosten, die sich aus der Erweiterung oder Erneuerung zusätzlich ergeben.

³ Folgekosten sind separat zu bewilligen. Sie werden bei der Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht aufgerechnet, müssen aber in der Ausgabenbewilligung aufgeführt werden.

2.2 Arten von Ausgaben und Ausgabenbewilligungen

Art. 146 Wiederkehrende Ausgaben

¹ Fortgesetzte, dauernde Aufgaben gemäss Artikel 47 FLG¹⁹⁾ sind zeitlich nicht klar begrenzt. Beispiele dafür sind die Finanzierung von Betriebskosten kantonalen Einheiten oder regelmässig ausgerichtete Beitragszahlungen an subventionierte Institutionen.

² Sie werden für ein oder mehrere Rechnungsjahre bewilligt.

Art. 147 Verschiedene Ausgabenarten

¹ Fallen bei einem Projekt sowohl neue Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 1 FLG als auch gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2 FLG an, ist der jeweilige Anteil auszuweisen. *

² Die Höhe der neuen Ausgaben bestimmt das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der gebundenen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet.

³ Fallen bei einem Projekt sowohl einmalige Ausgaben gemäss Artikel 46 FLG als auch wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG an, bestimmt die Höhe der wiederkehrenden Ausgaben das zur Bewilligung der Ausgabe befugte Organ, sofern die Höhe der einmaligen Ausgaben nicht die Zuständigkeit eines übergeordneten Organs begründet. *

Art. 148 Objektkredit

¹ Mit der Genehmigung des Objektkredits werden sowohl das vorgelegte Projekt als auch der Kredit für dieses Projekt zur Tatigung von Ausgaben bis zur Hohe der beantragten Kreditsumme bewilligt.

Art. 149 Rahmenkredit

¹ Der Rahmenkredit wird mit Ausfuhrungsbeschlussen abgelost.

² Zustandig fur die Ablosung ist die im jeweiligen Rahmenkredit aufgefuhrte Stelle (Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG²⁰⁾).

³ In den Ausfuhrungsbeschlussen ist unter Angabe der verbleibenden Kreditsumme auf den jeweiligen Rahmenkredit zu verweisen.

¹⁹⁾ BSG 620.0

²⁰⁾ BSG 620.0

Art. 150 Zusatzkredit

¹ Der Zusatzkredit gemäss Artikel 54 FLG²¹⁾ ist eine Ausgabenbewilligung für Mehrausgaben, welche bei der Beantragung des ursprünglichen Verpflichtungskredites nicht absehbar waren.

Art. 151 Teuerungsbedingte Mehrkosten

¹ Für die Zeitspanne zwischen dem Zeitpunkt der Berechnung der Kreditsumme (Preisbasis der Ausgabenbewilligung) und der Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) wird die Teuerung auf der Basis des Landesindex der Konsumentenpreise, bei Bauvorhaben auf der Basis des Baukostenindexes berechnet.

² Für die Zeitspanne zwischen Arbeitsvergebung (Vertragsabschluss) und Abrechnung sind jene teuerungsbedingten Mehrausgaben massgebend, zu deren Übernahme sich der Kanton vertraglich verpflichtet hat.

³ Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

2.3 Ausgabenbefugnisse

Art. 152 Ausgabenbefugnisse

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei bewilligen Ausgaben wie folgt:

- a* neue einmalige Ausgaben bis 500'000 Franken,
- b* neue wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken,
- c* gebundene einmalige Ausgaben bis 1 Million Franken,
- d* gebundene wiederkehrende Ausgaben bis 200'000 Franken.

² Die Justizleitung, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft bewilligen Ausgaben gemäss Artikel 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG²²⁾). *

³ Die Finanzkontrolle bewilligt Ausgaben gemäss Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG²³⁾). *

⁴ Anhang 3 vermittelt eine Übersicht über die Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates, des Regierungsrates, der Direktionen und der Staatskanzlei. *

²¹⁾ BSG 620.0

²²⁾ BSG 161.1

²³⁾ BSG 622.1

Art. 153 Subdelegation

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei können die ihnen gemäss Artikel 152 Absatz 1 oder durch spezialrechtliche Bestimmungen übertragenen Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten, Abteilungen und weitere in den Organisationsverordnungen aufgeführte Organisationseinheiten weiter delegieren.

² Delegierte Ausgabenbefugnisse sind umgehend der Finanzkontrolle zu melden.

³ Der Regierungsrat oder die Direktionen und die Staatskanzlei können einem unterstellten Organ die Ausgabenbefugnisse beschränken oder entziehen.

Art. 154 Ausgabenbewilligungen gemäss Artikel 48 Absatz 3 FLG

¹ Ausgabenbewilligungen des Regierungsrats für gebundene Ausgaben im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 FLG²⁴⁾ werden von der Staatskanzlei der Finanzkommission des Grossen Rates, der Finanzkontrolle und der Finanzdirektion zur Kenntnis gebracht.

Art. 154a * Befristung von Ausgabenbewilligungen

¹ Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben sind zu befristen.

² Sofern die Umstände des Einzelfalls keine längere Dauer erfordern, ist eine Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben auf in der Regel fünf, höchstens aber zehn Jahren zu befristen.

2.4 Verpflichtungskreditkontrolle

Art. 155 Begriff

¹ Die Verpflichtungskreditkontrolle gibt Aufschluss über den Stand der bewilligten Kredite, ihre voraussichtliche Verteilung auf die einzelnen Jahre und ihre Inanspruchnahme durch Zahlungen.

Art. 156 Zuständigkeit

¹ Für die Erstellung der Abrechnung ist die rechnungsführende Organisationseinheit zuständig, die das Vorhaben abwickelt.

Art. 157 Abrechnung

¹ Die Abrechnung erfolgt, sobald das Vorhaben ausgeführt worden ist und sämtliche Rechnungen und Beiträge Dritter eingegangen sind.

²⁴⁾ BSG 620.0

² Sie erfolgt netto im Rahmen der bewilligten Ausgaben.

³ Die Abrechnungen der vom Grossen Rat oder vom Volk bewilligten Kredite werden im Geschäftsbericht brutto ausgewiesen.

⁴ Die Abrechnung wird durch die zuständige Direktion oder Staatskanzlei, bei delegierten Ausgabenbefugnissen gemäss Artikel 153 Absatz 1 durch die zuständige unterstellte Organisationseinheit genehmigt.

⁵ Abrechnungen für Bauten, die der Kanton subventioniert hat, sind vor der Schlusszahlung durch ein verwaltungsinternes Baufachorgan zu prüfen. Organisationseinheiten, die über keine eigenen Baufachleute verfügen, lassen die Prüfung von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion durchführen.

2.5 Voranschlagskredit, Kreditübertragung und Nachkreditwesen

Art. 158 *Zeitliche Bindung*

¹ Nicht verwendete Voranschlagskredite verfallen am Ende des Rechnungsjahrs, sofern nicht eine Kreditübertragung nach Artikel 56 FLG²⁵⁾ bewilligt worden ist.

Art. 159 *Kreditübertragung*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei unterbreiten dem Regierungsrat für die Kreditübertragungen gemäss Artikel 56 FLG²⁶⁾ jährlich einen Sammelantrag. Die Kreditübertragungen sind projektweise auszuweisen und zu begründen.

² Die Übertragung erfolgt in der Betriebsbuchhaltung spezifiziert nach Kostenträgern oder Kostenstellen und in der Finanzbuchhaltung spezifiziert nach den sechsstelligen Konten.

³ Aufgrund der Regierungsratsbeschlüsse vollzieht die Finanzverwaltung die Kreditübertragungen im Folgejahr, indem die Voranschlagskredite entsprechend erhöht werden.

Art. 160 *Nachkredit*

¹ Der Regierungsrat unterbreitet die Nachkredite dem Grossen Rat wenn immer möglich so, dass die Behandlung vor Ablauf des Rechnungsjahres erfolgen kann. Er kann Sammelkreditvorlagen unterbreiten.

²⁵⁾ BSG 620.0

²⁶⁾ BSG 620.0

² Im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates fallen Nachkredit und Ausgabenbewilligung zusammen. Bei gebundenen Ausgaben sowie bei Ausgaben im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder der ihm unterstellten Organisationseinheiten erfolgt die Ausgabenbewilligung unter dem Vorbehalt, dass der Nachkredit vom Grossen Rat bewilligt wird.

³ Bis zur Bewilligung des Nachkredits durch den Grossen Rat dürfen die Verpflichtungen, die zu einer Überschreitung der Voranschlagskredite führen, nicht eingegangen werden. Vorbehalten bleiben unaufschiebbare Verpflichtungen gemäss Artikel 58 FLG²⁷⁾. Im Vortrag zum Nachkredit ist zu begründen, wieso die Verpflichtung unaufschiebbar war.

⁴ In Nachkreditvorlagen ist bei den Angaben zur Kompensation (Art. 57 Abs. 4 Bst. d FLG) darzulegen, aus welchen Gründen die Kompensation möglich ist und welche Folgen sie zeitigt. Es ist namentlich darzulegen, aus welchen Gründen in einer Produktgruppe nicht beanspruchte Mittel zur Verfügung stehen oder auf welche Leistungen infolge der Kompensation verzichtet wird. *

2.6 Internes Kontrollsystem für die Prüfung, Verbuchung und Zahlung von Rechnungen

Art. 161 Verfahren

¹ Die Prüfung, Verbuchung und Zahlung von Rechnungen weisen folgende Schritte auf:

- a* Identifizierung und Registrierung der einzelnen Rechnungen,
- b* Leistungsprüfung,
- c* Rechnungsprüfung,
- d* Verbuchungsprüfung,
- e* Freigabe des Zahlungsvorschlags durch die rechnungsführende Organisationseinheit,
- f* Zahlungsvorschlag durch Tresorerie,
- g* Unterschrift auf dem Vergütungsauftrag.

Art. 162 Leistungsprüfung

¹ Die Person, welche die materielle Richtigkeit eines Belegs bestätigt, prüft, ob die auf dem Beleg verrechnete Leistung der bestellten Leistung entspricht und richtig erfolgt ist. Soweit diese Aufgabe nicht ausdrücklich anderen Personen übertragen worden ist, prüft sie auch die verrechneten Preise sowie die Berechtigung von Zuschlägen und Abzügen.

²⁷⁾ BSG 620.0

² Bei Zahlungen, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Beiträge), erfolgt die materielle Prüfung aufgrund der Rechtsgrundlagen bzw. der Ausgabenbewilligung und allenfalls der Abrechnungen.

Art. 163 Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung umfasst die formelle und rechnerische Prüfung.

² Die Person, welche die formelle Richtigkeit bestätigt, prüft, ob die Belege ordnungsgemäss erstellt worden sind.

³ Die Person, welche die rechnerische Richtigkeit bestätigt, prüft die Rechengänge und zieht allfällige Rabatte, Skonti usw. ab.

Art. 164 Verbuchungsprüfung

¹ Die Verbuchungsprüfung beinhaltet grundsätzlich die Kontrolle folgender Punkte:

- a die Einhaltung der Kontierungsrichtlinien und Buchungsregeln,
- b die Übereinstimmung des einzelnen Betrags mit dem Originalbeleg,
- c die Ausgabenbefugnis,
- d die Bezeichnung des Kreditors mit Namen der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers gemäss Rechnung,
- e die Durchführung und das Visieren der materiellen, formellen und rechnerischen Prüfung.

² Belege in eigener Sache, wie Spesenentschädigungen, Rückerstattungen oder Auszahlungen an die betroffene Person, sind von der vorgesetzten Stelle visieren zu lassen. *

³ Die Finanzverwaltung kann für die einzelnen Kontrollen Stichprobenverfahren ermöglichen und festlegen. Über deren Anwendung entscheidet die rechnungsführende Organisationseinheit. Das angewandte Stichprobenverfahren muss bei der Verbuchungsprüfung festgehalten werden.

⁴ Sie kann Geschäftsvorfälle von der Verbuchungsprüfung ausnehmen.

Art. 165 Freigabe des Zahlungsvorschlags

¹ Eine von der rechnungsführenden Organisationseinheit bezeichnete Person plausibilisiert die Positionen des Zahlungsvorschlags und gibt diesen der Finanzverwaltung zur Ausführung frei.

Art. 166 Visieren

¹ Die Leistungs- und Rechnungsprüfung der Belege sowie die Verbuchungsprüfung und die Zahlungsfreigabe werden von den mit der Prüfung beauftragten Personen mit ihrem Visum bestätigt.

Art. 167 Zuständigkeiten

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei bezeichnen die zuständigen Personen für die Leistungs-, Rechnungs- und Verbuchungsprüfung sowie die Freigabe des Zahlungsvorschlags.

² Die Rechnungsprüfung gemäss Artikel 163 kann den mit der Rechnungsführung in der Finanzbuchhaltung betrauten Personen übertragen werden.

³ Die Person, welche die Verbuchungsprüfung ausführt, darf das Beleg in den übrigen Prozessschritten gemäss Artikel 161 nicht bearbeiten.

⁴ Nach Mutationen von Zahlungsverbindungen an freigegebenen Belegen ist systemmässig eine erneute IKS-Prüfung vorzunehmen. *

⁵ Im Einvernehmen mit der Finanzkontrolle können die Direktionen und die Staatskanzlei Ausnahmen bewilligen, wenn die personellen Verhältnisse eine Trennung der Prozessschritte nicht gestatten.

3 Steuerungsinstrumente und Steuerung

3.1 Allgemeines

Art. 168

¹ Aufgaben und Ressourcen werden koordiniert gesteuert.

² Die zu erbringenden Leistungen bestimmen den Einsatz der verfügbaren finanziellen Mittel.

³ Reichen die Mittel nicht aus, sind die in den Produkten und Produktgruppen geplanten Leistungen anzupassen.

3.2 Planungsprozess (Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan)

Art. 169 Leitung der Verfahren

¹ Die Finanzdirektion leitet die Verfahren für die Erarbeitung von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht. *

² Sie erlässt die entsprechenden Weisungen und überprüft die Ergebnisse im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben.

Art. 170 *Vorbereitung des Planungsprozesses*

¹ Vor Beginn des Planungsprozesses verarbeitet die Finanzdirektion die Vorgaben des Grossen Rates, erstellt eine gesamtwirtschaftliche und finanzpolitische Lagebeurteilung und stellt dem Regierungsrat Antrag über die Vorgaben zur Erarbeitung von Voranschlag und Aufgaben- und Finanzplan.

Art. 171 *Erarbeitung des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Die Direktionen und die Staatskanzlei überprüfen die in den Produkten und Produktgruppen definierten Leistungs- und Wirkungsziele und leiten den Personal- und Investitionsbedarf ab.

² Sie erstellen den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan gemäss den Vorgaben des Regierungsrats.

³ Die Finanzdirektion plausibilisiert die Planungsergebnisse der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, überprüft die Einhaltung der Vorgaben und stellt dem Regierungsrat Antrag unter Beilage der vorgängig eingeholten Stellungnahmen der Direktionen, der Staatskanzlei, der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zur Bereinigung festgestellter Abweichungen. *

Art. 172 *Gliederung des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Der Voranschlag und der Aufgaben- und Finanzplan werden nach folgender Hauptstruktur gegliedert:

- a Bericht des Regierungsrates,
- b Planungsergebnis und Berichterstattung über die einzelnen Bereiche.

² Die weitere Gliederung wird von der Finanzdirektion festgelegt.

Art. 173 *Kommentierung im Voranschlag, im Aufgaben- und Finanzplan sowie im Geschäftsbericht*

¹ Veränderungen der Leistungsdefinition sowie Abweichungen der beschlussrelevanten Steuerungsgrössen gemäss Artikel 62 Absatz 4 FLG²⁸⁾ von den Vorjahreswerten und den Vorgaben sind zu begründen und zu kommentieren.

² Zusätzlich werden die generellen Entwicklungen auf Stufe Gesamtstaat und Stufe Direktionen, Staatskanzlei, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft gemäss der Gliederung in Artikel 172 kommentiert. *

³ Die Finanzdirektion legt die zu kommentierenden Grössen fest und erlässt die notwendigen Weisungen.

²⁸⁾ BSG 620.0

⁴ Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft sind für die Kommentierung in ihren Bereichen zuständig. Die Finanzdirektion sorgt für die Kommentierung der übergeordneten Bereiche. *

Art. 174 *Verabschiedung des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans*

¹ Der Regierungsrat verabschiedet den Voranschlag und den Aufgaben- und Finanzplan zeitlich so, dass die mit der Vorberatung beauftragte Kommission spätestens zweieinhalb Monate und der Grosse Rat spätestens einen Monat vor Beginn der Session die Dokumente erhalten. *

3.3 ... *

Art. 175–177 * ...

3.4 *Abschlussprozess (Geschäftsbericht)*

Art. 178 *Vorbereitung des Abschlussprozesses*

¹ Der Regierungsrat beauftragt die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft mit der Erarbeitung der Geschäftsberichtsteile in ihrem Zuständigkeitsbereich. Er legt zudem fest, welche Angaben Institutionen zu liefern haben, die im Geschäftsbericht dargestellt werden, jedoch nicht zur Kantonsverwaltung gehören. *

Art. 179 *Erstellung des Geschäftsberichts*

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei, die Gerichtsbehörden und die Staatsanwaltschaft schliessen für ihren Bereich die Jahresrechnung ab und erstellen den Geschäftsbericht. *

² Sie erklären die Vollständigkeit der Abschlussdaten.

³ Die Finanzdirektion sorgt für die Aggregation der Jahresrechnung und die Aufbereitung der übergeordneten Teile des Geschäftsberichts.

Art. 180 *Gliederung des Geschäftsberichts*

¹ Der finanzielle Ausweis wird im Geschäftsbericht gleich gegliedert wie im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan (Art. 172).

² ... *

³ Der Geschäftsbericht enthält zudem einen Anhang zur Jahresrechnung.

Art. 181 *Genehmigung des Geschäftsberichts*

¹ Der Geschäftsbericht wird dem Grossen Rat in der Regel in der Junisession des nachfolgenden Jahres zur Genehmigung unterbreitet. Mit Zustimmung der Finanzkommission kann er ausnahmsweise in der Septembersession des nachfolgenden Jahres zur Genehmigung unterbreitet werden. *

3.5 Controlling des Regierungsrates**Art. 182** *Grundsatz*

¹ Das Controlling des Regierungsrates besteht aus den gesamtstaatlichen Prozessen Planung und Abschluss. *

Art. 183 *Steuerungsmassnahmen*

¹ Der Regierungsrat beschliesst über die erforderlichen Steuerungsmassnahmen sowohl bezüglich der Leistungen als auch der verfügbaren Mittel.

Art. 184 *Controlling der Direktionen, der Staatskanzlei und der Ämter*

¹ Die Direktionen, die Staatskanzlei sowie die Ämter und die rechnungsführenden Organisationseinheiten sind verpflichtet, ihr Controlling auf dasjenige des Regierungsrates abzustimmen.

3.6 Anlaufstelle**Art. 185** *Zuständigkeit*

¹ Die Finanzdirektion führt die Anlaufstelle im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 OrG²⁹⁾.

² Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter kann Anliegen im Sinn von Artikel 24 Absatz 3 OrG schriftlich bei der Anlaufstelle geltend machen.

³ Anliegen sind erst bei der Anlaufstelle geltend zu machen, wenn Gespräche mit den Vorgesetzten oder die Geltendmachung im Rahmen des Vorschlagswesens erfolglos geblieben sind.

Art. 186 *Behandlung*

¹ Die Anlaufstelle leitet die Eingaben an die zuständige Stelle weiter und setzt dieser Frist zur Bearbeitung. Sie ist befugt, die Direktionen und die Staatskanzlei sowie den Regierungsrat mit Eingaben zu befassen.

²⁹⁾ BSG 152.01

² Die Anlaufstelle informiert die Verfasserin oder den Verfasser der Eingabe über die Art und Weise der Erledigung.

³ Die Anlaufstelle berichtet im Rahmen des Geschäftsberichtes gemäss Artikel 63 FLG³⁰⁾ über ihre Tätigkeit.

3.7 Qualitätssicherung

Art. 187 Inhalt der Qualitätssicherung

¹ Die Qualitätssicherung gemäss Artikel 48a OrG³¹⁾ ist auf die Grundsätze der Führungsorientierung, Leistungsorientierung, Wirkungsorientierung sowie Kosten- und Erlösorientierung auszurichten.

Art. 188 Fälle der Zertifizierung

¹ Begründete Fälle für eine Zertifizierung im Sinne von Artikel 48a OrG³²⁾ liegen insbesondere vor, wenn

- a übergeordnetes Recht dies verlangt,
- b eine Zertifizierung im betreffenden Fachgebiet bzw. in der betreffenden Branche üblich und verbreitet ist,
- c die Verwaltung in Konkurrenz zu anderen zertifizierten Anbietern steht.

² Die Direktionen und die Staatskanzlei führen eine Liste der zertifizierten Organisationseinheiten und Abläufe.

Art. 189 Befragungen

¹ Bevölkerungsbefragungen sollen nur durchgeführt werden, wenn ein Nutzen hinsichtlich der Qualität oder der Kostenstruktur der Leistungserstellung erwartet werden kann oder wenn gezielt Informationen über die Erreichung von Wirkungen erhoben werden sollen.

Art. 190 Personalbefragungen

¹ Personalbefragungen allgemeiner Art werden durch das Personalamt oder für die Lehrkräfte durch die Erziehungsdirektion durchgeführt.

² In den einzelnen Organisationseinheiten sollen Personalbefragungen nur zur Ermittlung spezifischer betrieblicher Bedürfnisse durchgeführt werden.

³⁰⁾ BSG 620.0

³¹⁾ BSG 152.01

³²⁾ BSG 152.01

Art. 191 Anonymität der Befragungen

¹ Befragungen sind grundsätzlich in anonymisierter Form durchzuführen.

² Ausnahmen von der anonymen Befragung sind zulässig, wenn

- a eine genügende Rechtsgrundlage zur Bearbeitung der betreffenden Personendaten besteht und
- b eine anonyme Befragung methodisch nicht die gewünschten Ergebnisse erbringen würde.

4 Übergangsbestimmungen**4.1 Weiterführung aufgelaufener Boni und Mali****Art. 192 Verwendung eines Bonus**

¹ Ein gemäss Artikel 87 Absatz 1 FLG³³⁾ bilanzierter Bonus darf nur im Organisations- oder Leistungsbereich des jeweiligen ehemaligen NEF-Pilotbetriebs verwendet werden.

² Die Verwendung des Bonus erfolgt ausgerichtet auf die betrieblichen Bedürfnisse.

³ Vorbehältlich der ausdrücklich unzulässigen Verwendungszwecke gemäss Absatz 4 kann ein Bonus für folgende Zwecke verwendet werden:

- a zur Ergänzung des Produktebudgets,
- b für Massnahmen zur effizienteren und wirksameren Leistungserstellung,
- c * zu Zwecken der Personalentwicklung, namentlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im Sinne von Artikel 170 der Personalverordnung (PV) vom 18. Mai 2005,
- d * für die gezielte ausserbetriebliche Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Art. 172 PV), soweit diese überwiegend im Interesse des Betriebs erfolgt,
- e für Massnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung,
- f für Massnahmen zur Verbesserung der Kundinnen- und Kundenzufriedenheit,
- g zur kollektiven Verbesserung der Arbeitsmoral und Leistungsbereitschaft des Personals.

⁴ Unzulässig ist die Verwendung eines Bonus

- a zur Ausschüttung von Geld oder geldwerten Leistungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

³³⁾ BSG 620.0

b zur Erhöhung oder Erweiterung der Staatsbeiträge.

Art. 193 *Abbau eines Malus*

¹ Besteht per Bilanzstichtag 31. Dezember 2004 ein Malus, so erstellt der betroffene NEF-Pilotbetrieb zusammen mit der zuständigen Stelle der Direktion bzw. der Staatskanzlei einen Abbauplan für den Ausgleich bis zum 31. Dezember 2008.

² Die einzelnen Tranchen des Abbaus müssen in den Voranschlägen der Jahre 2006 bis 2008 eingestellt werden.

Art. 194 *Ausgleich des Malus*

¹ Der Ausgleich des Malus darf nur im Organisations- oder Leistungsbereich des jeweiligen ehemaligen NEF-Pilotbetriebs erfolgen.

4.2 Eröffnungsbilanzen

Art. 195

¹ Die Eröffnungsbilanzen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung sind durch die Finanzkontrolle zu prüfen und durch die Finanzdirektion zu genehmigen.

4.3 Berichterstattung und Evaluation

Art. 196

¹ Die jährliche Berichterstattung gemäss Artikel 90 Absatz 1 FLG³⁴⁾ erfolgt im Geschäftsbericht im Kapitel über die Schwerpunkte der Direktionen und der Staatskanzlei.

² Sie bezieht sich auf die Zielsetzungen der Führungsorientierung, Wirkungsorientierung, Leistungsorientierung sowie Kosten- und Erlösorientierung. Sie enthält zusätzlich Angaben über

- a* aufgetretene Probleme,
- b* getroffene Massnahmen,
- c* die direkt zurechenbaren Kosten.

³ Die Evaluation und Berichterstattung gemäss Artikel 90 Absatz 2 FLG wird dem Grossen Rat in Form eines besonderen Berichts unterbreitet.

³⁴⁾ BSG 620.0

⁴ Der Regierungsrat setzt eine Projektorganisation ein, welche die Einführung der Verwaltungsreform begleitet und evaluiert sowie die Berichterstattung vorbereitet.

5 Schlussbestimmungen

Art. 197 Änderung eines Erlasses

¹ Die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV³⁵) wird wie folgt geändert:

Art. 198 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Verordnung vom 24. August 1994 über den Finanzhaushalt (FHV) (BSG 621.1) wird aufgehoben.

Art. 199 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen³⁶ in Kraft³⁷.

Bern, 3. Dezember 2003

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Gasche
Der Staatsschreiber: Nuspliger

³⁵) BSG 154.21

³⁶) BSG 620.0

³⁷) 1.1.2005

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
03.12.2003	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	04-33
20.10.2004	01.01.2005	Art. 62	geändert	04-86
26.10.2005	01.01.2006	Art. 62	geändert	05-129
21.12.2005	01.01.2006	Art. 138 Abs. 1, c	aufgehoben	06-15
21.12.2005	01.01.2006	Art. 138a	eingefügt	06-15
21.12.2005	01.01.2006	Art. 181 Abs. 1	geändert	06-15
15.10.2008	01.01.2009	Art. 192 Abs. 3, c	geändert	08-114
15.10.2008	01.01.2009	Art. 192 Abs. 3, d	geändert	08-114
29.10.2008	01.01.2009	Art. 62	geändert	08-125
20.05.2009	01.08.2009	Art. 27 Abs. 2	geändert	09-53
20.05.2009	01.08.2009	Art. 27 Abs. 3	eingefügt	09-53
27.10.2010	01.01.2011	Art. 152 Abs. 2	geändert	10-108
27.10.2010	01.01.2011	Anhang 3	Inhalt geändert	10-108
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20	Titel geändert	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1	geändert	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1, a	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1, b	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 1, c	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 2	geändert	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 3	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 4	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 5	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 6	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 20 Abs. 7	eingefügt	13-16
20.02.2013	01.05.2013	Art. 140 Abs. 1, i	geändert	13-16
05.06.2013	01.09.2013	Art. 62	geändert	13-53
19.02.2014	01.06.2014	Art. 174 Abs. 1	geändert	14-28
10.12.2014	01.01.2015	Art. 4 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 4 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 4 Abs. 3	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 22 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 24	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 27 Abs. 3	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 31 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 33	Titel geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 33 Abs. 4	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 39	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 52	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 60 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 60 Abs. 2	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 62	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 62	Titel geändert	15-7

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
10.12.2014	01.01.2015	Art. 93 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 3	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 101 Abs. 4	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 107 Abs. 3	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 114 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 118 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 119 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 127 Abs. 1, a	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 127 Abs. 1, b	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 127 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 139 Abs. 3	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 140 Abs. 1, e	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 147 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 147 Abs. 3	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 152 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 152 Abs. 3	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 152 Abs. 4	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 154a	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 160 Abs. 4	eingefügt	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 164 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 167 Abs. 4	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 169 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 171 Abs. 3	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 173 Abs. 2	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 173 Abs. 4	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Titel 3.3	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 175	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 176	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 177	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 178 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 179 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 180 Abs. 2	aufgehoben	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 181 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Art. 182 Abs. 1	geändert	15-7
10.12.2014	01.01.2015	Anhang 3	Inhalt geändert	15-7

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erllass	03.12.2003	01.01.2005	Erstfassung	04-33
Art. 4 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 4 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 4 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 20	20.02.2013	01.05.2013	Titel geändert	13-16
Art. 20 Abs. 1	20.02.2013	01.05.2013	geändert	13-16
Art. 20 Abs. 1, a	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 20 Abs. 1, b	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 20 Abs. 1, c	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 20 Abs. 2	20.02.2013	01.05.2013	geändert	13-16
Art. 20 Abs. 3	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 20 Abs. 4	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 20 Abs. 5	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 20 Abs. 6	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 20 Abs. 7	20.02.2013	01.05.2013	eingefügt	13-16
Art. 22 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 24	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 27 Abs. 2	20.05.2009	01.08.2009	geändert	09-53
Art. 27 Abs. 3	20.05.2009	01.08.2009	eingefügt	09-53
Art. 27 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 31 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 33	10.12.2014	01.01.2015	Titel geändert	15-7
Art. 33 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	eingefügt	15-7
Art. 39	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 52	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 60 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 60 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	eingefügt	15-7
Art. 62	20.10.2004	01.01.2005	geändert	04-86
Art. 62	26.10.2005	01.01.2006	geändert	05-129
Art. 62	29.10.2008	01.01.2009	geändert	08-125
Art. 62	05.06.2013	01.09.2013	geändert	13-53
Art. 62	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 62	10.12.2014	01.01.2015	Titel geändert	15-7
Art. 93 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 101 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 107 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 114 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 118 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 119 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Art. 127 Abs. 1, a	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 127 Abs. 1, b	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 127 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 138 Abs. 1, c	21.12.2005	01.01.2006	aufgehoben	06-15
Art. 138a	21.12.2005	01.01.2006	eingefügt	06-15
Art. 139 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	eingefügt	15-7
Art. 140 Abs. 1, e	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 140 Abs. 1, i	20.02.2013	01.05.2013	geändert	13-16
Art. 147 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 147 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	eingefügt	15-7
Art. 152 Abs. 2	27.10.2010	01.01.2011	geändert	10-108
Art. 152 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 152 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 152 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 154a	10.12.2014	01.01.2015	eingefügt	15-7
Art. 160 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	eingefügt	15-7
Art. 164 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 167 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 169 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 171 Abs. 3	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 173 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 173 Abs. 4	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 174 Abs. 1	19.02.2014	01.06.2014	geändert	14-28
Titel 3.3	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 175	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 176	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 177	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 178 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 179 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 180 Abs. 2	10.12.2014	01.01.2015	aufgehoben	15-7
Art. 181 Abs. 1	21.12.2005	01.01.2006	geändert	06-15
Art. 181 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 182 Abs. 1	10.12.2014	01.01.2015	geändert	15-7
Art. 192 Abs. 3, c	15.10.2008	01.01.2009	geändert	08-114
Art. 192 Abs. 3, d	15.10.2008	01.01.2009	geändert	08-114
Anhang 3	27.10.2010	01.01.2011	Inhalt geändert	10-108
Anhang 3	10.12.2014	01.01.2015	Inhalt geändert	15-7